

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Rechtsverordnung des Landkreises Ebersberg zur Übertragung von Teilaufgaben der Abfallentsorgung auf Gemeinden des Landkreises erlässt die Gemeinde Steinhöring folgende

**Gebührensatzung  
für die öffentliche Abfallentsorgung  
in der Gemeinde Steinhöring  
(Abfallgebührensatzung - GSAbf)**

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Steinhöring erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung in ihrem Gemeindegebiet Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen der Gemeinde Steinhöring und des Landkreises Ebersberg benutzt.
- (2) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte der an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenen Grundstücke als Benutzer. Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen ist der Anlieferer Benutzer. Die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt.
- (3) Mehrere Benutzer sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.
- (5) Beim Bezug von Gartenabfallsäcken (Papiersäcken für die Gartenabfallsammlung) von der Gemeinde ist der Erwerber Gebührenschuldner.

### § 3

#### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Abfallentsorgung bestimmt sich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen der Restmüllbehältnisse bzw. nach der Zahl der Restmüllsäcke. Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Art sowie dem Gewicht oder dem Volumen der angelieferten Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) bestimmt sich die Gebühr nach der Menge (Gewicht) der Abfälle, der Zahl der angefahrenen Transportkilometer und der angefahrenen Arbeitsstunden pro Arbeiter.
- (3) Die Gebühr für Gartenabfallsäcke bestimmt sich nach der Zahl der Gartenabfallsäcke.

### § 4

#### Gebührensatz

- (1) Die jährliche Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmülltonnen und wöchentlicher (Juni bis September) bzw. 14-tägiger (Oktober bis Mai) Abfuhr der Komposttonnen je Restmülltonne (Müllnormtonne) mit
  1. 60 Liter Füllraum 160,56 €
  2. 80 Liter Füllraum 214,08 €
  3. 120 Liter Füllraum 321,12 €
  4. 240 Liter Füllraum 642,24 €
  5. 1100 Liter Füllraum 2.943,24 €  
(Müllgroßraumbehälter)
- (2) Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden und die in § 13 a Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Steinhöring genannten Bedingungen erfüllt sind (Eigenkompostierer, keine Komposttonnennutzung).

Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich ferner, wenn sich das angeschlossene Grundstück in den Ortsteilen Aschau, Au, Blöckl, Buchschechen, Dichtlmühle, Dietmering, Endorf, Elchering, Etzenberg, Graben, Helletsgaden, Höhenberg, Hofstett, Holzhäuseln, Hub, Kraiß, Lehen, Lieging, Mayrhof, Meiletskirchen, Neuhardsberg, Niederaltmannsberg, Oberseifsieden, Oed, Oelmühle, Ötzmann, Ranhardsberg, Rosenberg, Rupertsdorf, Salzburg, St. Christoph, Sensau, Sprinzenöd, Schätzl, Schechen, Schützen, Schweig, Stinau, Thailing, Untermeierhof,

Unterseifrieden, Wall, Welling, Winkl, Winkl b. St. Christoph oder Zaißing befindet, § 12 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a der Abfallwirtschaftssatzung der Gemeinde Steinhöring (ausgenommener Ortsteil, keine Komposttonnennutzung).

Die ermäßigte jährliche Gebühr beträgt je Restmülltonne (Müllnormtonne) mit

1.	60 Liter Füllraum	136,44 €
2.	80 Liter Füllraum	181,92 €
3.	120 Liter Füllraum	272,88 €
4.	240 Liter Füllraum	545,76 €

Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an die Gemeinde oder den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

- (3) Die Gebühr für die zusätzliche Abfallentsorgung von Restmüll unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt 5,30 € je Sack.
- (4) Die Gebühren für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen betragen für
  1. Holz 0,25 € je angefangenes Kilogramm
  2. Sperrmüll 0,25 € je angefangenes Kilogramm
  3. Bauschutt 0,25 € je angefangenem 10-Liter-Eimer
- (5) Für die Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird eine Gebühr von 2,00 EUR je angefangenem Transportkilometer und von 35,00 EUR je angefangener Arbeitsstunde und Arbeiter erhoben sowie nach der Menge eine Gebühr, die sich aus der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Ebersberg in der jeweils gültigen Fassung ergibt.
- (6) Die Gebühr für Gartenabfallsäcke beträgt 0,50 € je Sack.

## § 5

### Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Satzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand eintritt; im Übrigen fortlaufend am 01.01. eines Kalenderjahres. Beginnt oder endet der Gebührentatbestand während des Kalenderjahres, beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat 1/12 der jährlichen Gebührenschuld; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich die Umstände gem. § 4 Abs. 1 oder 2 ändern.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer.

- (3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.
- (5) Beim Bezug von Gartenabfallsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Erwerber.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem sind mit der jeweils auf das Kalendervierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids.
- (2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken, bei der Selbstanlieferung von Abfällen und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.
- (3) Beim Bezug von Gartenabfallsäcken wird die Gebühr mit dem Entstehen fällig.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Gemeinde Steinhöring vom 14.07.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.06.2019, außer Kraft.

Steinhöring, den 14.08.2019  
**GEMEINDE STEINHÖRING**

Alois Hofstetter  
Erster Bürgermeister